

Skatverein "Müsselbuben Oldenburg"

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 01.01.2004 gegründete Skatverein trägt den Namen **Müsselbuben Oldenburg** und hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb).

Der Verein ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck und Ziel des Vereins ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den offiziellen Bestimmungen des Deutschen Skatverbandes e. V.

Skat spielen führt Menschen aus verschiedenen Bevölkerungsgruppen, sozialen Schichten und Altersstufen zusammen und schafft neue soziale Kontakte.

Der Skatverein **Müsselbuben Oldenburg** ist bestrebt, durch Förderung der Fairness im Skatsport sowie durch Förderung der Kameradschaft im Verein einen Beitrag zum Fortbestand der Tradition des Skat Spielens als sinnvolle Freizeitbeschäftigung und immaterielles Kulturgut zu leisten.

§ 2 Verbandszugehörigkeiten

Der Skatverein **Müsselbuben Oldenburg** ist seit dem 01.01.2004 über die Zugehörigkeit zum Skatverband Weser-Ems e.V. (SkVWE) sowie zum Skatverband Niedersachsen-Bremen e. V. (SkVNB) Mitglied im Deutschen Skatverband e. V. (DSkV).

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der oben genannten Verbände als verbindlich an.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Skatverein **Müsselbuben Oldenburg** kann jeder Skatspieler werden, soweit er das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich bereit erklärt, den Zweck und die Ziele des Vereins mitzutragen und die Satzung des Vereins als verbindlich anzuerkennen.

Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Aufnahmeantrag ist persönlich an den 1. Vorsitzenden oder an ein anderes Vorstandsmitglied zu richten, wobei eine mündliche Willenserklärung ausreichend ist.

Über die Aufnahme des Antragstellers in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein, insofern bedarf ein vom Vereinsvorstand abgelehnter Antrag keiner Begründung.

(2) Rechte der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind grundsätzlich berechtigt,

- an den Clubabenden sowie an sonstigen Veranstaltungen und Festen des Vereins teilzunehmen,
- sich (je nach Qualifikation bzw. Einteilung durch den Vorstand bzw. durch die Mitgliederversammlung) an den Meisterschaften und Turnieren des Vereins, des SkVWE, des SkVNB und des DSkV zu beteiligen,
- Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen und dort bei Beschlussfassungen und Wahlen aktiv am Vereinsgeschehen mitzuwirken.

(3) Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- sich stets für den Zweck, die Ziele und Interessen des Vereins einzusetzen,
- alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet,
- sich anderen Skatspielern gegenüber stets fair und rücksichtsvoll zu verhalten,
- die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie die Inhalte der Vereinssatzung zu befolgen,
- ihren Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten.
- den Verein über die Änderung ihrer Erreichbarkeit (Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse pp.) zu informieren. Nachteile, die einem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Tod oder durch Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist persönlich an den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung irgendwelcher Fristen möglich, eine mündliche Willenserklärung ist ausreichend.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für einen Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei

- Nichtzahlung des jährlichen Vereinsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung,
- wiederholt unsportlichem Verhalten nach einer Abmahnung durch den Vorstand,
- beharrlicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten,
- grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung oder gegen sonstige Vorschriften (z. B. Skatordnung),
- Schädigung des Ansehens des Vereins.

Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Einem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist unter Wahrung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die entweder schriftlich dem Vereinsvorstand zu übermitteln ist oder persönlich in d e r Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet, vorgetragen werden kann.

Der Bescheid über den Ausschluss muss dem Betroffenen in schriftlicher Form zugestellt werden, wenn er nicht in der Mitgliederversammlung anwesend war, in der über seinen Ausschluss entschieden wurde.

§ 4 Beiträge und sonstige Mittel

(1) Mittelherkunft

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen oder Ziele.

Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden ausschließlich aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, durch Verlustspielgeld aus den Clubabenden und sonstigen Preisskat-Veranstaltungen sowie durch Spenden.

(2) Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich im Voraus für das Folgejahr zu entrichten. Die Zahlung hat spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu erfolgen.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet.

(3) Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ausnahmslos ehrenamtlich tätig. Weder Vorstands- noch andere Mitglieder erhalten für ehrenamtliche Tätigkeiten Vergütungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle eingenommenen Gelder werden ausschließlich verwendet

- für die Teilnahme an Wettkämpfen, Turnieren und Meisterschaften,
- zur Aufrechterhaltung des vereinsinternen Spielbetriebs,
- zur Ausrichtung von Vereinsfesten und -feiern,
- für Preise bei besonderen Turnieren sowie
- für Ehrungen.

(4) Überschüsse

Überschüsse sollen nach Verwendung der Mittel nicht verbleiben.

Soweit am Jahresende Einnahmen (s. Abs. 1) durch die Aufwendungen (s. Abs. 3) nicht vollständig verbraucht sind, werden diese auf neue Rechnung vorgetragen.

(5) Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das jeweilige Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die **Mitgliederversammlung** und
- der **Vorstand**

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben / Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist als höchstes und wichtigstes Organ des Vereins zuständig für grundlegende Angelegenheiten des Vereins, und zwar insbesondere für

- die Bestellung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder,
- die Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder,
- die Entgegennahme und Bewertung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder,
- den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie der Start-, Verlust- und Preisgelder,
- die Aufstellung der Mannschaften für den Liga-Spielbetrieb.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie findet grundsätzlich im Januar statt.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet aus besonderem Anlass statt und befasst sich mit einem fest umrissenen Themenkomplex, über den zeitnah entschieden werden soll, um die Kontinuität des Vereinsgeschehens zu gewährleisten.

Sie ist immer dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins einen entsprechenden Antrag (mit Begründung) stellt.

(4) Einberufung

Jede Mitgliederversammlung muss durch den 1. Vorsitzende/n (oder einen von ihm zu bestimmenden Vertreter) mindestens 3 Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich an alle Vereinsmitglieder zu erfolgen und muss den genauen Termin, den Versammlungsort, den Inhalt der von den Mitgliedern eingereichten Anträge und die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

(5) Anträge

Jedes Vereinsmitglied kann Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen. Die Anträge (mit entsprechender Begründung) müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form vorliegen. Über später eingehende bzw. erst in der Mitgliederversammlung vorgebrachte Anträge kann nur beraten und entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung in einer Abstimmung die Dringlichkeit anerkennt.

(6) Zusammensetzung und Leitung

Die Mitgliederversammlung setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Leitung übernimmt grundsätzlich der 1. Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter. Die Leitung kann auch einem Vereinsmitglied übertragen werden, das nicht Angehöriger des Vorstandes ist.

(7) Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei minderjährigen Mitgliedern ist zur Ausübung des Stimmrechts eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(8) Rechnungslegungspflicht des Vorstandes

Der Kassenwart hat der Jahreshauptversammlung einen umfassenden und detaillierten Kassenbericht zu erstatten. Ergänzend hat er allen Teilnehmern eine Auflistung sämtlicher Ausgaben und Einnahmen des abgelaufenen Geschäftsjahres (in Kopie) vorzulegen, die verständlich und nachvollziehbar ist und aus der im Ergebnis der aktuelle Kassenbestand des Vereins ersichtlich ist. Aufkommende Fragen sind sofort vollumfänglich zu beantworten, um bestehende Unklarheiten zu beseitigen und die Entlastung des Vorstandes zu ermöglichen.

Auf eine Prüfung durch eigens dafür bestellte Kassenprüfer wird in Anbetracht der geringen Größe des Vereins verzichtet.

(9) Entlastung des Vorstandes

Die Entlastung des Vorstandes findet in Form einer Gesamtentlastung statt, d. h. der gesamte Vorstand ist nach erfolgter Berichterstattung durch e i n e n Abstimmungsvorgang zu entlasten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.

§ 7 Der Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart und mindestens einem weiteren, höchstens jedoch drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Über die genaue personelle Stärke des Vorstandes in der jeweiligen Wahlperiode entscheidet die Mitgliederversammlung bei seiner Bestellung. Die vorstandsinterne Verteilung von weiteren Ämtern und Aufgaben wird vom gewählten Vorstand in eigener Zuständigkeit festgelegt.

(2) Aufgaben / Zuständigkeiten

Der Vorstand führt - unter Leitung des 1. Vorsitzenden - die Geschäfte des Vereins.

Er ist insgesamt für die Erledigung aller anfallenden Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dabei hat er die wirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, hat ihr Auskunft zu erteilen und vollumfänglich Rechenschaft abzulegen.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(3) Bestellung der Vorstandsmitglieder, Amtszeit

Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von einem Jahr.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt.

Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Vereins und voll geschäftsfähig ist.

(4) Vorstandssitzungen und Beschlussfähigkeit

Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, und er führt dort den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung übernimmt diese Funktion ein von ihm zu bestimmender Vertreter.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der zur Sitzung erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Kommissarische Amtsführung

Scheidet ein Vorstandsmitglied in der laufenden Wahlperiode (krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen) aus seinem Amt aus, so kann dieses Amt vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.

§ 8 Protokollführung

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

Spätestens 14 Tage nach der Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung muss das Protokoll fertig gestellt sein.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen müssen für alle Vereinsmitglieder auf Verlangen einsehbar sein.

§ 9 Wahlen, Beschlussfassungen, erforderliche Mehrheiten

Wahlen und Beschlussfassungen in allen Organen des Vereins werden grundsätzlich in offener Abstimmung (per Handzeichen) durchgeführt.

Wird in Ausnahmefällen von einem oder mehreren Mitgliedern eine geheime Abstimmung beantragt, so muss darüber in offener Abstimmung (per Handzeichen) entschieden werden.

Soweit diese Satzung für besondere Fälle keine anderweitigen Regelungen vorsieht, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (und ungültige Stimmen) werden nicht berücksichtigt.

Bei Beschlussfassungen im Vorstand gilt folgendes: Ergibt sich bei einer Abstimmung eine Stimmgleichheit, so hat die Stimme des 1. Vorsitzenden Entscheidungsgewicht.

Änderungen dieser Vereinssatzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Auflösung des Skatvereins **Müßelbuben Oldenburg** kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.01.2019 beschlossen und tritt in dieser Fassung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 04.01.2019

1. Vorsitzender

Kassenwart

.....

.....

Genderhinweis

In der vorstehenden Satzung wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen nur die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.